

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 202/08 B

L 4 U 19/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 U 143/06 (SG Duisburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2008 durch den
Richter Dr. B e c k e r - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und ihm einen Rechts-
anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit seinem Schreiben vom 22.7.2008 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen eingelegt und zugleich Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 9.7.2008 kann voraussichtlich nicht mit Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 3 Der Kläger selbst begründet seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe vom 22.7.2008 nicht und legt keinen Zulassungsgrund dar. Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im Prozesskostenhilfeverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl, 2008, VI, RdNr 70*) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtsache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 4 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG), weil sie nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

